



Constituiziun – Verfassung der Bürgergemeinde Domat/Ems

(Stand: 04.11.2025)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Bürgergemeinde

1 Die Bürgergemeinde Domat/Ems besteht aus den in der politischen Gemeinde Domat/Ems wohnhaften Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürgern. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Art. 2 Autonomie

1 Der Bürgergemeinde steht im Rahmen des kantonalen Rechts die Selbstverwaltung zu.
2 Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erlässt sie die nötigen Vorschriften.

Art. 3 Sprache

1 Die Amtssprache der Bürgergemeinde ist Deutsch.
2 Die angestammte Sprache der Gemeinde Domat/Ems ist Rätoromanisch, welche wenn möglich und sinnvoll auch im mündlichen und schriftlichen Verkehr der Bürgergemeinde verwendet wird.
3 Die Bürgergemeinde ergreift Massnahmen zur Erhaltung und Förderung des Rätoromanischen.

Art. 4 Aufgaben

1 Die Bürgergemeinde besorgt die ihr durch das kantonale Recht übertragenen und von ihr selbst gewählten Aufgaben im öffentlichen Interesse.
2 Sie entscheidet insbesondere über:
a) die Erteilung des Gemeindebürgerrechts;
b) die Verwaltung ihres Vermögens;
3 Im Rahmen ihrer Mittel setzt sie sich zum Wohle der Allgemeinheit ein.

Art. 5 Stimm- und Wahlrecht

1 Das Stimm- und Wahlrecht steht allen in der Gemeinde Domat/Ems wohnhaften Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürgern zu, welche das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

Art. 6 Amtsdauer

1 Die Amtsdauer für die Behördenmitglieder der Bürgergemeinde beträgt drei Jahre.

Art. 7 Demission

1 Behördenmitglieder haben ihre Demission spätestens bis zum 30. Juni vor dem Ablauf der Amtsdauer dem Bürgerrat schriftlich mitzuteilen.

Art. 8 Amtsantritt

1 Der Amtsantritt erfolgt am 1. Januar nach der jeweiligen Wahl.

2 Die abtretenden Behördenmitglieder sind zu einer geordneten Amtsübergabe verpflichtet.

Art. 9 Wahlen

1 Die Wahl der Behördenmitglieder findet jeweils im letzten Halbjahr vor Ablauf der Amtsdauer statt, spätestens bis 31. Oktober.

Art. 10 Ersatzwahlen

1 Scheidet im Laufe einer Amtsperiode eine Amtsinhaberin oder ein Amtsinhaber definitiv aus dem Amt aus, so ist für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl zu treffen, wenn die laufende Amtsperiode noch länger als neun Monate dauert.

2 Für die Ersatzwahlen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentlichen Wahlen.

Art. 11 Sitzungsteilnahme, Beschlussfähigkeit

1 Vorbehältlich entschuldbarer Gründe sind die Mitglieder von Bürgerbehörden zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

2 Eine Bürgerbehörde ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

Art. 12 Stimpfpflicht

1 Jedes Behördenmitglied ist bei Abstimmungen und Wahlen zur Stimmabgabe verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.

Art. 13 Behördenentscheide

1 Für alle Behördenentscheide gilt das Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident, bei Wahlen das Los.

Art. 14 Ausschlussgründe

- 1 Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie, Eheleute und Geschwister sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Bürgerbehörde angehören.
- 2 Diese Ausschlussgründe gelten auch für die gleichzeitige Einsitznahme im Bürgerrat und in der Geschäftsprüfungskommission.

Art. 15 Unvereinbarkeit

- 1 Mitglieder des Bürgerrats können nicht der Geschäftsprüfungskommission angehören.
- 2 Angestellte der Bürgergemeinde dürfen keiner Bürgerbehörde angehören. Sie können jedoch mit beratender Stimme zu Verhandlungen zugezogen werden.

Art. 16 Ausstandspflicht

- 1 Ein Mitglied einer Bürgerbehörde hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 14 Abs. 1 stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat.
- 2 Ein Mitglied der Geschäftsprüfungskommission hat bei der Prüfung der Rechnungs- und Geschäftsführung einer Bürgerbehörde, welcher es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 14 Abs. 1 stehende Person angehört, in den Ausstand zu treten.
- 3 Ist der Ausstand streitig, entscheidet darüber die jeweilige Bürgerbehörde unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Art. 17 Schweigepflicht

- 1 Mitglieder von Bürgerbehörden sowie Angestellte der Bürgergemeinde und Private, die öffentlichen Aufgaben im Auftrag der Bürgergemeinde erfüllen, sind über Angelegenheiten, die sie in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht.
- 2 Über die Aufhebung der Schweigepflicht eines Bürgerbehördenmitglieds entscheidet die Behörde im Ausstand des betreffenden Mitglieds, über jene der weiteren der Schweigepflicht unterliegenden Personen der Bürgerrat.

Art. 18 Petitionsrecht

- 1 Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jede Gemeindebürgerin und jeder Gemeindebürger kann Anträge und Begehren dem Bürgerrat schriftlich einreichen. Der Bürgerrat ist verpflichtet, dazu innert sechs Monaten Stellung zu nehmen.

Art. 19 Auskunftsrecht

- 1 Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer einer Bürgerversammlung hat das Recht, vom Bürgerrat Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Angelegenheit der Bürgergemeinde zu verlangen.
- 2 Die Auskunft ist spätestens an der nächsten Bürgerversammlung zu erteilen. Sie kann verschoben werden oder unterbleiben, wenn ihr erhebliche Interessen der Bürgergemeinde oder Dritter entgegenstehen.
- 3 Vorbehalten bleiben das Amtsgeheimnis und die Vorschriften über den Datenschutz.

Art. 20 Initiativrecht

- 1 50 in Angelegenheiten der Bürgergemeinde Stimmberechtigte können unterschriftlich die Abstimmung über einen von ihnen eingebrachten Vorschlag verlangen, welcher in ihrem Zuständigkeitsbereich liegt.
- 2 Die Initiative kann entweder in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs eingebracht werden. Sie ist mit den Unterschriften beim Bürgerrat einzureichen.

Art. 21 Verfahren bei Initiativen

- 1 Der Bürgerrat ist verpflichtet, ein gültig zustande gekommenes Initiativbegehren mit seiner Stellungnahme und allenfalls mit einem Gegenvorschlag spätestens innert Jahresfrist der Bürgerversammlung zum Entscheid zu unterbreiten.
- 2 Liegt ein Gegenvorschlag vor, so wird zunächst zwischen diesem und dem Initiativbegehren entschieden. Hierauf hat die Bürgerversammlung durch definitive Abstimmung über Annahme oder Verwerfung jenes Vorschlags zu entscheiden, der aus der ersten Abstimmung hervorgegangen ist.

Art. 22 Rückzug der Initiative

- 1 Ein Initiativbegehren kann von den fünf Erstunterzeichnenden bis zur Festsetzung des Abstimmungstermins zurückgezogen werden, sofern es keine anderslautende Rückzugsklausel enthält.

Art. 23 Rechtswidrige Initiative

- 1 Ist der Inhalt eines Initiativbegehrens rechtswidrig, wird es vom Bürgerrat den Stimmberechtigten nicht zur Abstimmung vorgelegt.
- 2 Der Bürgerrat gibt den Initiantinnen und Initianten in einem solchen Fall von seinem Beschluss und unter Angabe der Gründe schriftlich Kenntnis.

Art. 24 Motionsrecht

- 1 Jede oder jeder Stimmberechtigte hat das Recht, in der Bürgerversammlung eine Motion zu beantragen, die einen Gegenstand ausserhalb der Traktandenliste betrifft und in der Kompetenz der Stimmberechtigten liegt. Der Bürgerrat erstattet in der Regel der nächsten Bürgerversammlung Bericht und stellt Antrag zur Motion. Wird die Motion als erheblich erklärt, hat der Bürgerrat innert Jahresfrist der Bürgerversammlung einen ausgearbeiteten Entwurf zum Entscheid zu unterbreiten.
- 2 Im Übrigen gelten, mit Ausnahme von Art. 22, die Bestimmungen über die Initiative (Art. 20 ff.) sinngemäss.

Art. 25 Wiedererwägung

- 1 Ein Beschluss der Bürgerversammlung kann dieser jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter.
- 2 Vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn dies anlässlich der Beschlussfassung über das Geschäft mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden beschlossen wird.

Art. 26 Verantwortlichkeit

- 1 Die Verantwortlichkeit der Organe der Bürgergemeinde für Schaden, den sie in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachen, richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Staatshaftung.

Art. 27 Protokolle

- 1 Über die Verhandlungen der Bürgerversammlung, des Bürgerrats sowie der weiteren Bürgerbehörden sind gesonderte Protokolle zu führen, die mindestens über die Beschlüsse, die Ergebnisse der Wahlen sowie allfällige Beanstandungen betreffend die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen Auskunft geben. Sie sind von der Protokollführerin oder vom Protokollführer und nach ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- 2 Das Protokoll der Bürgerversammlung wird innerhalb eines Monats nach der Versammlung auf der Homepage der Bürgergemeinde publiziert und kann auf dem Sekretariat bezogen werden.
- 3 Einsprachen gegen das Protokoll der Bürgerversammlung sind innert der Auflagefrist von 30 Tagen schriftlich an den Bürgerrat einzureichen. Diese werden an der nächsten Bürgerversammlung behandelt und das Protokoll anschliessend genehmigt. Gehen keine Einsprachen ein, gilt das Protokoll als genehmigt.

Art. 28 Einsichtnahme in die Protokolle

- 1 Die Protokolle der öffentlichen Bürgerversammlungen stehen jedermann zur Einsicht offen.
- 2 Die Einsicht in die Protokolle nicht öffentlicher Bürgerversammlungen und der übrigen Bürgerbehörden wird nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können.
- 3 Der Anspruch auf Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszugs erfüllt werden.

II. Organisation der Bürgergemeinde

1. Bürgerorgane

Art. 29 Organe der Bürgergemeinde

- 1 Die ordentlichen Organe der Bürgergemeinde sind:
 - a) die Bürgerversammlung;
 - b) der Bügerrat;
 - c) die Geschäftsprüfungskommission.

A. Die Bürgerversammlung

Art. 30 Bürgerversammlung

- 1 Die Bürgerversammlung ist das oberste Organ der Bürgergemeinde, in welcher die stimmberechtigten Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger, die ihnen in Angelegenheiten der Bürgergemeinde zustehenden Rechte ausüben.

Art. 31 Entscheidungsbefugnisse

- 1 Der Bürgerversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
 1. Die Vornahme der Wahlen:
 - a) der Bürgerpräsidentin oder des Bürgerpräsidenten;
 - b) der übrigen Mitglieder des Bügerrats;
 - c) von zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern
 - d) der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission;
 2. den Erlass und die Änderungen der Verfassung und von Gesetzen;
 3. die Genehmigung der Jahresrechnung;
 4. die Genehmigung des Budgets;
 5. die Beschlussfassung von Ausgaben, die die Finanzkompetenzen des Bügerrates übersteigen;
 6. den Erwerb, die Veräusserung, den Tausch und die Verpfändung von Grundeigentum sowie über die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern die Beschlussfassung nicht in der Kompetenz des Bügerrates liegt;

7. die Bewilligung von Nachtrags- und Zusatzkrediten, sofern die Beschlussfassung nicht in der Kompetenz des Bürgerrates liegt;
8. den Entscheid über den Zusammenschluss mit der politischen Gemeinde;
9. die Festsetzung der Entschädigungen der von ihr gewählten Bürgerbehörden.

Art. 32 Versammlungsleitung

1 Die Bürgerversammlung wird von der Bürgerpräsidentin oder vom Bürgerpräsidenten geleitet. Im Verhinderungsfall tritt die Vizebürgerpräsidentin oder der Vizebürgerpräsident oder ein anderes Mitglied des Bürgerrates an ihre oder seine Stelle.

Art. 33 Beschlussfähigkeit, Verfahren

- 1 Jede ordnungsgemäss einberufene Bürgerversammlung ist beschlussfähig.
- 2 Es darf nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss gefasst werden, welche vom Bürgerrat vorberaten und auf der mindestens zehn Tage vor der Bürgerversammlung bekanntgegebenen Traktandenliste verzeichnet sind.
- 3 Der Bürgerrat erarbeitet für alle Sachgeschäfte eine Botschaft zuhanden der Stimmberechtigten und stellt sie diesen rechtzeitig zur Verfügung.
- 4 Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen ist bei gegebener Zumutbarkeit sofort zu beanstanden. Andernfalls entfällt das Beschwerderecht.

Art. 34 Öffentlichkeit, Ausstand

- 1 Die Bürgerversammlungen sind öffentlich.
- 2 Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Bürgerversammlung. Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen und Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.
- 3 Der Ausschluss von nicht stimmberechtigten Personen wird angeordnet, soweit überwiegende öffentliche oder private Interessen an einzelnen Geschäften dies erfordern.

Art. 35 Abstimmungen

- 1 Die Abstimmungen werden offen durchgeführt. Sie sind schriftlich vorzunehmen, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten oder der Bürgerrat dies verlangt.
- 2 Bei Abstimmungen mit Handmehr ist eine Vorlage angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Bei Stimmgleichheit ist die Vorlage abgelehnt.
- 3 Bei schriftlichen Abstimmungen ist eine Vorlage angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Leere und ungültige Stimmzettel werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit ist die Vorlage abgelehnt.

Art. 36 Wahlmodus

- 1 Die Wahlen werden im Grundsatz schriftlich durchgeführt. Stellen sich gleich viele Kandidierende zur Verfügung wie zu vergebende Sitze bestehen und wird kein Einspruch erhoben, können sie durch offenes Handmehr getroffen werden.
- 2 Die Wahl der Bürgerpräsidentin oder des Bürgerpräsidenten wird als Einzelwahl durchgeführt.
- 3 Die Wahl der weiteren Mitglieder des Bürgerrates sowie die Wahl der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission wird als Gesamtwahl durchgeführt.

Art. 37 Ermittlung des Wahlergebnisses

- 1 Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer das absolute Mehr erreicht hat.
- 2 Das absolute Mehr berechnet sich aus der Summe aller abgegebenen, gültigen Stimmen, dividiert durch die um eins vergrösserte Zahl der freien Sitze, aufgerundet auf die nächste ganze Zahl. Erreichen mehr Personen das absolute Mehr, als Sitze zu vergeben sind, so entscheidet die höhere Stimmenzahl.
- 3 Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer am meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- 4 Haben mehrere Personen gleich viele Stimmen erhalten, so entscheidet über die Wahl oder die Reihenfolge des Einsitzes das Los.

B. Der Bürgerrat

Art. 38 Funktion und Zusammensetzung

- 1 Der Bürgerrat ist die leitende Behörde der Bürgergemeinde. Er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.
- 2 Er besteht aus der Bürgerpräsidentin oder dem Bürgerpräsidenten und vier weiteren Mitgliedern sowie zwei Stellvertretern.
- 3 Der Bürgerrat bezeichnet aus seiner Mitte die Vizebürgerpräsidentin oder den Vizebürgerpräsidenten.

Art. 39 Sitzungen

- 1 Der Bürgerrat wird durch die Bürgerpräsidentin oder den Bürgerpräsidenten oder gegebenenfalls durch das Vizepräsidium einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.
- 2 Auf Verlangen von zwei Mitgliedern des Bürgerrates ist der Bürgerpräsident verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.
- 3 Die Einberufung erfolgt rechtzeitig vor dem Sitzungstermin unter schriftlicher Bekanntgabe der Traktanden sowie der relevanten Unterlagen.

Art. 40 Aufgaben und Kompetenzen

1 Dem Bürgerrat stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch übergeordnetes Recht oder durch das Recht der Bürgergemeinde einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere:

1. der Vollzug des übergeordneten Rechts, des Rechts der Bürgergemeinde sowie derer Beschlüsse;
2. die Anpassung des Rechts der Bürgergemeinde an das übergeordnete Recht, sofern dabei kein Regelungsspielraum besteht;
3. der Erlass und die Änderungen von Verordnungen;
4. die Vorbereitung aller Vorlagen und Antragstellung zuhanden der Bürgerversammlung;
5. die Verwaltung des Vermögens der Bürgergemeinde;
6. die Erstellung des Budgets und der Jahresrechnung;
7. die Beschlussfassung von budgetierten frei bestimmbar ein maligen Ausgaben bis zu CHF 20'000 für den gleichen Gegenstand und bis zu CHF 1'000 für jährlich wiederkehrende frei bestimmbar Ausgaben.
8. die Beschlussfassung von nicht budgetierten frei bestimmbar ein maligen Ausgaben bis zu CHF 5'000 für den gleichen Gegenstand und bis zu CHF 500 für frei bestimmbar jährlich wiederkehrenden Ausgaben, insgesamt aber höchstens CHF 50'000 pro Jahr;
9. Zusatzkredite bis CHF 10'000 für den gleichen Gegenstand;
10. Nachtragskredite bis CHF 20'000 für den gleichen Gegenstand, insgesamt aber höchstens CHF 100'000 pro Jahr;
11. gebundene und nachtragskreditbefreite Ausgaben;
12. den Erwerb, die Veräusserung, den Tausch und die Verpfändung von Liegenschaften sowie die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses CHF 2 Mio. nicht übersteigt;
13. die Beschlussfassung über die ordentliche Aufnahme in das Bürgerrecht und die ehrenhalber oder schenkungsweise Erteilung des Bürgerrechtes;
14. die Zustimmung zur Entnahme von Mitteln aus dem Bodenerlöskonto;
15. der Entscheid über Führung von Prozessen und Beschwerden sowie der Abschluss von Vergleichen oder Schiedsverträgen;
16. die Wahl der Mitglieder der Einbürgerungskommission inkl. dessen Präsidium.

Art. 41 Vertretung der Bürgergemeinde nach aussen

1 Der Bürgerrat vertritt die Bürgergemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht.

2 Die Bürgerpräsidentin oder der Bürgerpräsident beziehungsweise die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder der Kanzlistin bzw. dem Kanzlisten die rechtsverbindliche Unterschrift für die Bürgergemeinde.

Art. 42 Geschäftsführung

- 1 Der Bürgerrat teilt die Verwaltungsaufgaben nach Sachgebieten untereinander auf. Die Aufteilung ist den Stimmberechtigten zur Kenntnis zu bringen.
- 2 Die Mitglieder des Bürgerrates haben die in ihren Verwaltungsbereich fallenden Geschäfte zu überwachen, die erforderlichen Amtshandlungen vorzunehmen und dem Bürgerrat Bericht zu erstatten.
- 3 Die Beschlussfassung steht grundsätzlich dem Bürgerrat zu. Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung – namentlich einfache Bewilligungen und Ausgabenbeschlüsse im Rahmen des Budgets – kann der Bürgerrat mittels Verordnung dem zuständigen Ratsmitglied oder der Kanzlistin bzw. dem Kanzlisten zur selbständigen Erledigung überlassen.
- 4 In dringenden Fällen kann die Bürgerpräsidentin oder der Bürgerpräsident vorsorglich die nötigen provisorischen Anordnungen treffen.

C. Das Bürgerpräsidium

Art. 43 Stellung und Kompetenzen

- 1 Der Bürgerpräsident bzw. die Bürgerpräsidentin leitet die Bürgerversammlung und die Sitzungen des Bürgerrates.
- 2 Der Bürgerpräsident bzw. die Bürgerpräsidentin darf nicht budgetierte frei bestimmbare einmalige Ausgaben bis zu CHF 1'000 für den gleichen Gegenstand, insgesamt aber höchstens CHF 10'000 pro Jahr bewilligen, namentlich für repräsentative Aufgaben.

D. Die Geschäftsprüfungskommission

Art. 44 Zusammensetzung

- 1 Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie bezeichnet aus ihrer Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten.

Art. 45 Aufgaben, Befugnisse

- 1 Die Geschäftsprüfungskommission prüft spätestens nach jedem Jahresabschluss die Rechnungs- und Geschäftsführung der Bürgergemeinde auf ihre Rechtmässigkeit. Sie erstattet der Bürgerversammlung schriftlich Bericht und stellt Antrag.
- 2 Die Geschäftsprüfungskommission ist befugt, vom Bürgerrat Akten und Stellungnahmen einzuverlangen und in sämtliche Akten der Bürgergemeinde Einsicht zu nehmen, sofern diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben von Bedeutung sind.
- 3 Die Geschäftsprüfungskommission kann bei allen Geschäften Mitglieder des Bürgerrates oder anderer Behörden zu ihren Sitzungen einladen. Diese haben der Geschäftsprüfungskommission alle notwendigen Auskünfte zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu erteilen.

E. Die Einbürgerungskommission

Art. 46 Zusammensetzung

1 Die Einbürgerungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

Art. 47 Aufgaben, Befugnisse

1 Die Einbürgerungskommission überprüft die noch nicht von den kantonalen Behörden gestützt auf das übergeordnete Recht beurteilten Einbürgerungsvoraussetzungen. Sie führt mit den ausländischen Einbürgerungswilligen ein Einbürgerungsgespräch durch.

2 Die Einbürgerungskommission stellt begründeten Antrag an den Bürgerrat.

2. Kommissionen

Art. 48 Kommissionen

1 Der Bürgerrat kann bei Bedarf nichtständige Kommissionen einsetzen. Diese bereiten im Einzelfall Geschäfte zuhanden des Bürgerrats vor oder beraten diesen. Die Entscheidkompetenzen liegen beim Bürgerrat.

3. Bürgergemeindeverwaltung

Art. 49 Bürgergemeindeverwaltung/Kanzlist/in

1 Die Bürgergemeindeverwaltung ist administrativ der Bürgerpräsidentin oder dem Bürgerpräsidenten unterstellt. Sie besorgt die öffentlichen Verwaltungsaufgaben und vollzieht die Beschlüsse des Bürgerrates.

2 Die Kanzlistin bzw. der Kanzlist führt das Protokoll an der Bürgerversammlung und in den Sitzungen des Bürgerrats und hat in diesen beratende Stimme.

Art. 50 Anstellung des Personals

1 Soweit die Bürgergemeinde keine abweichenden Bestimmungen erlässt, richten sich Arbeitsverhältnis und Besoldung primär nach dem Recht der politischen Gemeinde Domat/Ems und sekundär nach dem kantonalen Personalrecht.

III. Vermögen und Finanzhaushalt

Art. 51 Vermögen der Bürgergemeinde

1 Das Vermögen der Bürgergemeinde dient ausschliesslich der Erfüllung von Aufgaben im öffentlichen Interesse.

2 Jede Ausschüttung oder Verteilung von Erträgen oder Vermögen an die Mitglieder der Bürgergemeinde ist unter Vorbehalt eines Naturalnutzens von geringfügigem Wert ausgeschlossen.

3 Bezüglich Nutzungsvermögen ist das kantonale Recht zu beachten.

Art. 52 Rechnungsablage

- 1 Die Bürgergemeinde legt jährlich über ihren gesamten Finanzhaushalt Rechnung ab.
- 2 Bis Ende September des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres sind die genehmigte Jahresrechnung und der Bericht der Geschäftsprüfungskommission dem Departement für Finanzen und Gemeinden zuzustellen.

Art. 53 Vermögensverwaltung

- 1 Die Bürgergemeinde sorgt durch eine ökonomische Verwaltung ihres Vermögens für die Erzielung eines angemessenen Ertrages.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 54 Revision

- 1 Diese Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

Art. 55 Inkrafttreten

- 1 Diese Verfassung sowie alle nachträglichen Änderungen treten mit Beschluss des Bürgerrates in Kraft. Sie ersetzt diejenige vom 31. Oktober 2008 inkl. seitherige Teilrevisionen.

Art. 56 Übergangsbestimmungen

- 1 Ein Budget wird erstmals für das Jahr 2027 erstellt. Die Inkraftsetzung der entsprechenden Verfassungsbestimmungen kann schrittweise erfolgen.

Beschlossen an der Bürgerversammlung vom 31. Oktober 2025.

Die Präsidentin / Der Präsident



*Genehmigt gemäss DV
vom 16. Januar 2026*

Die Aktuarin / Der Aktuar



**Departement für Finanzen
und Gemeinden Graubünden
Der Vorsteher:**



Regierungsrat Martin Bühler